



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und

[Redacted]

AZ:

[Redacted]

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

Ihre Nachricht vom : [Redacted]
Ihr Zeichen : [Redacted]
Bearbeiter/in : [Redacted]
Telefon : [Redacted]
Erfurt, den : 3. August 2023

[Redacted] **Datenschutzverletzungen** [Redacted] **kliniken** [Redacted]
[Redacted]

Sehr geehrte [Redacted]

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben [Redacted]

Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) spricht gegenüber den [Redacted] eine Verwarnung nach Art. 58 Abs. 1 Buchst. b) DS-GVO aus, weil sie auf das Auskunftersuchen [Redacted] ein Datenblatt, dass die über ihn gespeicherten personenbezogenen Daten enthielt, mit unverschlüsselter E-Mail übersandt haben. Dies stellt einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 Buchst. f) DS-GVO dar.

[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE338711747

*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/ Verschlüsselung und für mit PGP verschlüsselte Mitteilungen.

Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) ist gemäß § 4 Abs. 1 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) Aufsichtsbehörde nach Artikel 51 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Er ist gem. Art. 55 Abs. 2 DS-GVO, § 6 Abs. 1 ThürDSG als sachlich zuständige Behörde zur Erfüllung der Aufgaben (§ 6 ThürDSG, Art. 57 DS-GVO) und Ausübung der Befugnisse (§ 7 ThürDSG, Art. 58 DS-GVO) aus der DS-GVO und dem ThürDSG ermächtigt. Die örtliche Zuständigkeit für Thüringen ergibt sich aus Art. 55 Abs. 2 DS-GVO, § 6 Abs. 1 ThürDSG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3b Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG).

Nach Art. 58 Abs. 2 Buchst b) DS-GVO kann der TLfDI eine Verwarnung aussprechen, wenn mit der Verarbeitung personenbezogener Daten gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verstoßen wurde.

Verantwortliche müssen nach Art. 5 Abs. 2 DS-GVO i. V. m. Art. 5 Abs. 1 Buchst. f), Art. 32 DS-GVO Maßnahmen zu treffen, die ein dem jeweiligen Risiko angemessenes Schutzniveau bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleisten. Nach hiesiger Auffassung ist sowohl bei Gesundheitsdaten als auch bei Personaldaten davon auszugehen, dass diese nur mit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung per E-Mail versandt werden dürfen. Dies gilt auch für den Fall der Einwilligung des jeweils Betroffenen, da die vom Verantwortlichen nach Art. 32 DSGVO vorzuhaltenden technischen und organisatorischen Maßnahmen auf objektiven Rechtspflichten beruhen, die nicht zur Disposition der Beteiligten stehen

Mit der Übermittlung von Personaldaten mit unverschlüsselter E-Mail liegt ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 Buchst. f) DS-GVO vor, der es dem TLfDI gestattet, eine Verwarnung nach Art. 58 Abs. 2 Buchst. a) DS-GVO auszusprechen.

Die Verwarnung ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet, die Verwaltungsaktadressatin auf die erfolgten Datenschutzverstöße hinzuweisen und auf eine datenschutzkonforme Datenverarbeitung durch die Verwaltungsaktadressatin hinzuwirken, um zukünftig da-

tenschutzrechtlich konforme Zustände herzustellen. Insbesondere ist das Aussprechen einer Anordnung nach Art. 58 Abs. 2 Buchst. d) DS-GVO zum Treffen entsprechender Maßnahmen nach Art. 32 Abs. 1 DS-GVO nicht angezeigt, da die Verwaltungsaktadressatin im zu Grunde liegenden Verwaltungsverfahren bereits den Grundsätzen des Art. 32 DS-GVO entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen hat.

Die Verwarnung ist auch erforderlich. Sie stellt das mildeste Mittel unter den der Aufsichtsbehörde vom Europäischen Gesetzgeber zur Aufgabenerfüllung eingeräumten Ermächtigungen dar, um die Datenschutzverstöße der Verwaltungsaktadressatin zu sanktionieren. Ein milderer Mittel bei gleicher Effektivität zur Wiederherstellung von Zuständen, die mit der DS-GVO vereinbar sind, ist nicht verfügbar. Die Verwarnung ist verhältnismäßig im engeren Sinne. Dabei sind die widerstreitenden Interessen gegeneinander abzuwägen. Einerseits ist hierbei das Interesse des betroffenen Beschwerdeführers an einer rechtmäßigen Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten und der Beachtung seiner Betroffenenrechte, somit sein Recht auf den Schutz der personenbezogenen Daten (Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 EU-Grundrechte-Charta (EU-GR-Charta) zu beachten. Es wurde seitens der Verwaltungsaktadressatin gegen die Grundsätze der Integrität und Vertraulichkeit verstoßen, so dass hier die Interessen der Verwaltungsaktadressatin nicht überwiegen, die Verwaltung ist nach Art. 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz gebunden.

Das Verwaltungsverfahren ist damit abgeschlossen. Der Beschwerdeführer hat eine entsprechende Benachrichtigung mit Rechtsbehelfsbelehrung erhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten [Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
